



Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Vom 11. November 2023.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368,369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ der Fakultät für Humanwissenschaften

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.07.2016 (Amtl. Bekanntmachung 67/2016 vom 12.10.2016), die zuletzt durch Art. I der Satzung vom 31.03.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2017 vom 31.03.2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 – Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Der § 4 Absatz 1 Abschnitt e) wird wie folgt neu gefasst:

e) Voraussetzung ist außerdem ein aussagekräftiges Motivationsschreiben in englischer Sprache von 600-750 Wörtern. Dieses soll mindestens die folgenden Ausführungen beinhalten: Begründung der Wahl des Studienfaches und des Studienortes; Darlegung der bisherigen, für PACS relevanten Erfahrungen (Studium und ggf. darüberhinausgehend); angestrebte Berufswahl.

1.2 Der §4 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen und die nachfolgende Nummerierung der bisherigen Absätze 6 und 7 angepasst:

Der §4 Absatz 6 (bisherige Nummerierung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss bzw. in seinem Auftrag die Studiengangsleitung.

2. Zu § 5 – Studienbeginn und Studiendauer

2.1 Der §5 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Immatrikulation ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet, ein Studienbeginn zum Wintersemester wird daher empfohlen.

2.2 Der §5 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Zu § 6 – Gliederung und Umfang

3.1 Der §6 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausschließlich Masterarbeit und Forschungsseminar) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

3.2 Der §6 Absatz 6 wird wie folgt neu formuliert:

Bestandteil des Studiums ist ein Pflichtpraktikum von insgesamt 6 Wochen Dauer (entspricht 240 Arbeitsstunden). Es wird eine Eigenleistung von 60 Arbeitsstunden erwartet für die Vor- und Nachbereitung des Praktikums (Recherche- und Bewerbungsaufwand für Praktikumsplatz und Finanzierungsmöglichkeiten + organisatorische Abwicklung des Praktikums + Erstellen eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 2.000 Wörtern. Dieser beinhaltet insbesondere die Reflektion des Bezugs zwischen Praktikum und Studiengang, eine Liste der ausgeführten Tätigkeiten, die exemplarische Beschreibung einer ausgeübten Tätigkeit und die Reflektion der potentiellen Eignung des Praktikums für PACS-Studierende im Allgemeinen.

Das Praktikum hat das Ziel, den Studierenden praktische Kenntnisse zu vermitteln und erste Berufserfahrung zu ermöglichen und muss bei einer für den Bereich Friedens- und Konfliktforschung einschlägigen Organisation/Institution absolviert werden. Dazu zählen u.a. die Bereiche Medien, Stiftungsarbeit, Ministerien und Behörden, NGOs, Forschungseinrichtungen sowie Parteien und Verbände usf. Die Letztentscheidung über die Einschlägigkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss bzw. in seinem Auftrag die Studiengangsleitung.

Zudem ist es möglich, das Praktikum durch das Absolvieren eines Sprachkurses auf einem zertifizierten Niveau (Nachweis über das Erreichen einer Niveaustufe innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, GER) oder den Nachweis einer mindestens 6-monatigen ehrenamtlichen Tätigkeit mit regelmäßigem Engagement im Gesamtumfang von mindestens 240 Arbeitsstunden bei einer für den Bereich Friedens- und Konfliktforschung einschlägigen Organisation zu ersetzen. Ergänzend zum Engagement ist ein Bericht im Umfang von ca. 2.000 Wörtern anzufertigen. Dieser beinhaltet insbesondere die Reflektion des Bezugs zwischen den praktischen Erfahrungen und Studiengang, eine Liste der ausgeführten Tätigkeiten, die exemplarische Beschreibung einer ausgeübten Tätigkeit und die Reflektion der potentiellen Eignung der Tätigkeit für PACS-Studierende im Allgemeinen.

4. Zu § 13 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Der §13 Absatz 2, zweiter Abschnitt: ersatzlose Streichung des zweiten Satzes: „Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.“

5. Zu § 22 – Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Der §22 Absatz 9 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten –im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen. Die Anzahl der Exemplare, die Form der Arbeit sowie weitere Abgabemodalitäten sind vom Prüfungsamt in geeigneter Form bekannt zu geben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Mit Einreichung der Arbeit (aber spätestens fünf Werktagen nach Einreichen der Arbeit) ist die Selbständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift im Prüfungsamt der Fakultät vorzulegen. Fehlt die Selbständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachreichfrist von fünf Werktagen nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.“

6. Zur Anlage:

Die Anlage wird ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04. Oktober 2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18. Oktober 2023.

Magdeburg, 11.11.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Peace and Conflict Studies																	
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe
	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	CP	SWS	PL	LV	
PM 1 - Theories and Approaches of Peace and Conflict Studies	10	2+2	1 LN	V & T oder S & T													10
PM 2 – Concepts of Securing Peace					10	2	1 LN	S									10
PM 3 – Conflict Analysis and Theories of Conflict Management	6	2	1 LN	S	4	2		S									10
PM 4 – Applied Peace and Conflict Studies					10	2	1 LN										10
PM 5 - Methods of Peace and Conflict Studies	10	2+2	1 LN	S & T													10
Optional Compulsory Modules (3 of 5 Modules)																	
WPM 6 – Regional and Global Order	4	2		S	6	2	1 LN	S oder V	10 oder 4+6	2 oder 4	1 LN	S oder V					30
WPM 7 - Sustainability Conflicts and Governance of Natural Resources																	
WPM 8 - Violence and Media																	
WPM 9 - Global Justice																	
WPM10 – International Module																	
Practical Experience									10		P*						10
Master's thesis & defense													25				25
Research Seminar													5	2	Vor- trag*		5
Summe	30	12			30	8			30	4-8			30	2			120

Legende: CP – Credit Points; LN – Leistungsnachweis (umfasst die folgenden Optionen: Klausur, Hausarbeit, Referat, Projekt); LV – Lehrveranstaltungstyp; PL – Prüfungsleistung; PM - Pflichtmodul; S – Seminar; SWS – Semesterwochenstunden; T – Tutorium; V – Vorlesung; WPM – Wahlpflichtmodul; * unbenotet